

Statuten Förderverein Wirkstatt Auboden

Art. 1

Rechtsform

Der Förderverein Wirkstatt Auboden ist ein nichtgewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er hat gemeinnützigen Charakter und verfolgt keinerlei Erwerbszwecke. Er ist politisch und konfessionell unabhängig. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

Art. 2

Zweck des Fördervereins

Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Förderung von Permakultur (earth care – people care – fair share) und regenerativer Landwirtschaft in all seinen Aspekten, im Sinn der Gesamtvision der Wirkstatt Auboden.

- Das beinhaltet u.a. Unterstützung für die Erhaltung und Verbesserung der Infrastruktur.
- Der Verein stellt Mittel und Ressourcen bereit, welche Begegnungen und ein Miteinander in gelebter Menschlichkeit für die Öffentlichkeit ermöglichen.
- Ebenso bietet der Verein ein offenes Angebot von Referaten, Impulsen und Weiterbildungen für die Mitglieder und andere Interessierte an.

Art. 3

Sitz des Fördervereins

Der Sitz des Vereins befindet sich am Wohnsitz der Präsidentin / des Präsidenten.

Art. 4

Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Vorstand
- Revisionsstelle

Das Vereinsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Art.5

Mittel und Ressourcen

Die Mittel und Ressourcen des Vereins bestehen aus:

- ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederbeiträgen
- Zuwendungen, Spenden oder Vermächtnissen aller Art
- Erlös aus den Vereinsaktivitäten
- Subventionen von öffentlichen Stellen
- aktiver Mithilfe in verschiedenen Projekten
- Einbringen fachlicher Qualitäten der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins wird mit dem Vereinsvermögen haftet; eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art.6

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Organisationen offen, die ein Interesse an der Erreichung der in Art. 2 genannten Vereinszwecke haben. Sie beginnt mit der Einzahlung des ordentlichen Mitgliederbeitrages.

Art.7

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitgliedern
- Kollektivmitgliedern und Familienmitgliedern
- Gönnerinnen und Gönnern

Gönnerinnen/Gönnern sind Privatpersonen, Firmen und Institutionen, die den Förderverein finanziell unterstützen. Sie haben kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art.8

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

a) den Austritt

Der Austritt ist schriftlich bis 30 Tage vor Ende des Vereinsjahres an den Vorstand zu richten. Der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr muss noch bezahlt werden.

b) den Ausschluss

Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins nachweislich schädigt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden. Die betroffene Person kann gegen diesen Entscheid bei der Mitgliederversammlung Beschwerde einreichen.

Werden die Mitgliederbeiträge wiederholt (während zwei Jahren) nicht bezahlt, führt dies zum Ausschluss aus dem Verein.

Art. 9

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins.

Art. 10

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- Verabschiedung und Änderung der Statuten
- Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Genehmigung der Berichte, Abnahme der Jahresrechnung und Budgetbeschluss
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge für Einzel-, Kollektiv- und Familienmitglieder

Art. 11

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus einberufen. Der Vorstand kann falls nötig auch eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Art. 12

Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin des Vorstands oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.

Art. 13

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 14

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich im ersten Halbjahr, nach Einberufung durch den Vorstand zusammen.

Art. 15

Die Tagesordnung der jährlichen Mitgliederversammlung umfasst:

- den Bericht des Vorstands über die Vereinsaktivitäten im vergangenen Jahr
- die Berichte des Kassiers bzw. der Kassierin und der Revisionsstelle
- die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- weitere Anträge

Art. 16

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich eingereichten Antrag auf die Tagesordnung der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung aufnehmen.

Art. 17

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt

Art. 18

Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zuständig. Er entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Art. 19

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Sie können wiedergewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand trifft sich so oft wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Art. 20

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift von zwei Vorstandsmitgliedern verpflichtet.

Art. 21

Die Aufgaben des Vorstands sind:

- Ergreifen der nötigen Massnahmen zur Erreichung der Vereinszwecke
- Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Mitgliederversammlungen
- Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung der Wirkstatt Auboden
- Kontrolle der Einhaltung der Statuten, Verfassen von Reglementen sowie Verwaltung des Vereinsvermögens

Art. 22

Der Vorstand ist für die Buchführung des Vereins zuständig.

Art. 23

Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft die Buchführung des Vereins jährlich und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor. Die Stelle besteht aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Revisoren bzw. Revisorinnen.

Art. 24

Auflösung

Die Auflösung des Vereins wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese an eine Organisation mit ähnlichem Zweck über.

Art. 25

Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Hauptversammlung vom 26. April 2024 geändert worden und mit diesem Datum in Kraft getreten.

Brunnadern, 26. April 2024

Die Präsidentin

Die Protokollführerin

Esther Eugster-Brunner

Barbara Oberwiler